



Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

vom 11. Februar 2026, Az. 43-30622/0200/§ 35

Aufgrund von § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 (BGBl. I 2023 S. 227), die zuletzt durch Art. 1 und 2 der Verordnung vom 19. Juni 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 147) geändert worden ist, wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg in Niedersachsen für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung findet Anwendung bei der Beförderung in Niedersachsen in Tanks auf

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b lfd. Nr. 2 GGVSEB in der Tabelle und
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b lfd. Nr. 4 GGVSEB in der Tabelle.

2. Fahrweg

2.1 Fahrweg der Straßenverkehrsbehörden durch Kartendarstellung

Als Anlage ist eine Übersicht über die niedersächsischen Straßenverkehrsbehörden beigelegt. Soweit vorhanden sind Karten hinterlegt, aus denen sich ergänzend zu den Nummern 2.2 bis 2.5 die Fahrwegbestimmung für den Bereich der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde ergibt. Sind keine Karten hinterlegt, gilt nur der sich aus den Nummern 2.2 bis 2.5 ergebende Fahrweg.

2.2 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.3 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.5.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.4, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorliegt.

2.3 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 35a Abs. 1 GGVSEB) sowie innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften nach folgender absteigender Rangfolge

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen,
- Landesstraßen und
- Kreisstraßen,

zusätzlich innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung-StVO)

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO)

soweit diese Strecken **nicht zum Negativnetz** gehören.

2.4 Negativnetz

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261, 269 oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.



2.5 Sonstige geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über einen sonstigen geeigneten Fahrweg.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

(Hinweis: Eine schriftliche Bestätigung der befragten Behörden dient ggfs. der Rechtssicherheit.)

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind nach § 35a Abs. 1 die Autobahnen zu befahren. Ausnahmen sind in § 35a Abs. 2 GGVSEB aufgeführt.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.3) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.1 und 2.3) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.5).



Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrwegs

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der geeigneten Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Übergabe- und Mitführungspflicht

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat dem Fahrzeugführer vor der ersten Beförderung die Fahrwegbeschreibung nach Nr. 4.1 und diese Allgemeinverfügung zu übergeben und ihn in den Gebrauch dieser Unterlagen einzuweisen.

Der Fahrzeugführer hat diese Allgemeinverfügung und die Fahrwegbeschreibung während der Beförderung in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichung aus unvorhergesehenen und betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer



geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze der sich aus Nr. 2 ergebende Fahrweg zu befahren.

6. Benutzung von Autohöfen

Für den kürzesten Weg von der Autobahn zu einem Autohof (Zeichen 448.1 StVO) und zurück ist abweichend von § 35a Abs. 3 Satz 1 GGVSEB eine Fahrwegbestimmung nicht erforderlich.

7. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung des MW vom 13. Dezember 2017 tritt außer Kraft.

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Im Auftrag

Kannegiesser



**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen**

Allgemeinverfügung § 35 a GGVSEB